

## **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

### **für die Eybtalhalle**

**vom 28. Januar 1981**

**geändert am 24. November 2004, 25. Juni 2008, 18. Februar 2009  
26. März 2014 und 27. September 2017**

### **§ 1**

#### ***Zweckbestimmung der Halle / Allgemeines***

1. Bei der Benützung der Eybtalhalle hat der Schulsport Vorrang.
2. Daneben steht die Eybtalhalle sporttreibenden Vereinen der Stadt Geislingen zu Trainings- und Übungszwecken jeweils von montags bis freitags zur Verfügung. Der Turnverein Eybach hat bei der Belegung der Halle zu Übungszwecken ein Vorrecht.
3. An Wochenenden dient die Eybtalhalle der Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Eybtalhalle steht allen Einwohnern von Geislingen (Einwohner nach § 10 GemO) auch für private Veranstaltungen zur Verfügung. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen. Bei der Vergabe der Halle zu Veranstaltungszwecken ist der Turnverein Eybach bevorzugt.
4. Die Eybtalhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).
5. Die Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
6. Politische Veranstaltungen sind in den städtischen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn ein entsprechender Ortsverband der jeweiligen Partei der Mieter und Veranstalter ist und den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) der Zutritt und die Berichterstattung gewährt werden.

### **§ 2**

#### ***Überlassung der Halle***

1. Die Verwaltung und Vergabe der Halle erfolgt durch die Stadt Geislingen an der Steige, Anträge auf Überlassung der Halle sind in schriftlicher Form bei der Stadtverwaltung Geislingen zu stellen.  
Eine kombinierte Anmietung der Halle und der angrenzenden Gaststätte einschließlich der Nebenräume der Gaststätte wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung der Halle erfolgt ausschließlich durch den Turnverein Eybach. Die Bewirtung durch einen

Imbisswagen oder ähnliches ist nicht gestattet.

Alle Räume einschließlich des Foyers können nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

2. Anträge auf Vermietung der Eybtalhalle sind schriftlich, spätestens 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung zu stellen. Bei der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadtverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Überlassung wird erst entschieden, wenn der Stadtverwaltung dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Das Mietverhältnis für die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Überlassungsvertrag von beiden Parteien unterzeichnet bei der Stadtverwaltung vorliegt. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis. Bei der Terminvormerkung wird Antragsteller auf § 3 Ziff. 2 hingewiesen.
3. Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Auf- und Abbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Person von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. Ferner prüft die Stadtverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Security, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Überlassungsvertrag festgelegt. Die ggf. erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr auf Kosten des Mieters gestellt. Den ggf. erforderlichen Securitydienst oder die Sanitäter bestellt der Mieter auf seine Kosten.
5. Ein Vertrag kann, wenn ein wichtiger Grund dafür gegeben ist, von der Stadtverwaltung geändert oder widerrufen werden. Die Zusage muss dabei schriftlich und spätestens drei Tage vor der Veranstaltung widerrufen werden.
6. Findet eine Veranstaltung aus irgendeinem Grund nicht statt und wird die Stadtverwaltung nicht mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich benachrichtigt, so hat der Mieter als Ausfallentschädigung 25 % des vereinbarten Mietbetrages zu bezahlen. Wurden von dem Vermieter bereits Vorbereitungen wie Heizung, Bestuhlung u.ä. getroffen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich berechnet.
7. Das Abhalten von Proben und eine eventuelle Sondernutzung für die Vorbereitung von Veranstaltungen müssen gesondert beantragt werden.
8. Während der Schulferien bleibt die Halle entsprechend den städtischen Regelungen für den Sport- und Veranstaltungsbetrieb geschlossen (s.Anlage).

**§ 3*****Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte***

1. Mit den Räumen werden die in der Halle untergebrachten stadteigenen Turn- und Sportgeräte, ausgenommen die von den Schulen verwalteten Spielgeräte, die Garderobeeinrichtungen, die Lautsprecher- und Mikrofonanlage, Tische, Stühle sowie die sanitären Anlagen zur Benutzung überlassen. Die Anmietung der Halle beinhaltet die Nutzung aller Nebenräume.
2. Ausgenommen von der Überlassung sind die Küche und der Jugendraum sowie die im Eigentum des TV Eybach befindlichen Nebenräume. Der Turnverein Eybach hat das ausschließliche Benutzungsrecht an diesen Räumen zur Bewirtschaftung der Halle und der Außenanlagen des Sportgeländes.
3. Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zu dem vom Benutzer beantragten und im Mietvertrag vereinbarten Zweck. Eine Änderung der Nutzungsart oder eine Ausweitung der Nutzung sind der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
4. Die Halle kann von Montag bis Freitag zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr zu sportlichen Übungszwecken benutzt werden. Die Stadtverwaltung kann die Benutzung zu Übungs- und Lehrzwecken durch Vereine und Organisationen in Ausnahmefällen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zulassen. Die Beleuchtung der Halle wird um 22:00 Uhr, in den Umkleideräumen um 22:30 Uhr abgeschaltet. Der jeweilige Übungsleiter hat vor diesen Zeitpunkten zu kontrollieren und sicherzustellen, dass sich keine Personen mehr in der Halle und den Umkleideräumen aufhalten.
5. Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Diesbezüglich besteht für den Mieter eine besondere Aufsichtspflicht, die hiermit explizit festgelegt und bekannt gemacht wird. Der Mieter muss zur Erfüllung dieser besonderen Aufsichtspflicht in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen und überwachen. Im Falle eines Schadens hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht in Form dieser Regelung nicht verstoßen hat oder, dass ihm ein diesbezügliches Verschulden nicht zugerechnet werden kann

**§ 4*****Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte***

1. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister geltend macht.
2. Der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle ist verpflichtet, alle genutzten Räume (einschließlich der Toiletten) in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Eine Grobreinigung ist vom Veranstalter vorzunehmen. Das benutzte Mobiliar ist sauber zurückzugeben. Der Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.

## § 5

### **Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Eybtalhalle wird ein Entgelt berechnet. Die Einzelheiten sind in der Entgeltordnung für die Eybtalhalle geregelt. Eine Sachkostenpauschale für den Übungsbetrieb wird erhoben.
2. Der Turnverein Eybach hat das Recht, sportliche Veranstaltungen (Übungen und Wettkämpfe) ohne Entgelt oder Entschädigung in der Halle abzuhalten und hierfür die entsprechenden Nebenräume zu benutzen.
3. Der Turnverein Eybach hat für jährlich 6 Veranstaltungen keine Miete, sondern lediglich Ersatz für die Betriebskosten, Heizung, Reinigung, Wasser und Strom zu bezahlen.
4. Die Huttanzgesellschaft hat das Recht, die Veranstaltungen am Samstag und Sonntag ohne Entgelt abzuhalten.
5. Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kaution) in angemessener Höhe verlangen.

## § 6

### **Ordnung in der Halle**

1. Die Ordnung in der Halle überwacht der Beauftragte der Stadt (Hausmeister). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt grundsätzlich das Hausrecht aus. Beauftragten der Stadt ist stets unentgeltlich Zutritt zu der Halle zu gewähren.
2. Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzer der Halle sind verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
3. Die Geräte haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Nach der Benutzung sind die Geräte ordnungsgemäß wieder an die für sie bestimmten Plätze zu bringen.
4. Vom Veranstalter oder Benutzer eingebrachte Gegenstände (wie Geld, Wertsachen, Garderoben) sind nicht versichert und sofort nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Stadt Geislingen übernimmt für diese Gegenstände keinerlei Haftung. Bei Verzug hat die Stadt ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe. Etwa dabei entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.
5. Die Benutzung der technischen Einrichtung innerhalb der Bühnenräume sowie der Mikrofone und der Lautsprecheranlage ist nur den Personen erlaubt, die vom Hausmeister eine entsprechende Unterweisung erhalten haben. Das Betreten der Bühnenräume ist in der Regel nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

**§ 7*****Schul- und Sportbetrieb***

1. Beim Schul-, Trainings- und Übungsbetrieb dürfen keine Besucher / Zuschauer in der Eybthalhalle anwesend sein. Sind Besucher / Zuschauer zu erwarten, findet damit eine Veranstaltung statt und es müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.
2. Der Sportunterricht, der Trainings- und Übungsbetrieb dürfen nur unter Aufsicht eines Sportlehrers bzw. dazu bestellten Trainings- oder Übungsleiters stattfinden. Diese sind für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb verantwortlich. Sie müssen während der gesamten Betriebes persönlich anwesend sein.

**§ 8*****Veranstaltungsbetrieb***

1. Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Mieter übertragen. Entschieden wird dies auf Grundlage des Fragebogens (siehe § 2 Nr. 2) Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Mieters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist der Veranstaltungsbegleitbogen zu führen.
2. Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin der Eybthalhalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
3. Die Stadt als Betreiberin bzw. die von ihr dazu ermächtigte Aufsichtsperson hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
4. Der Mieter hat alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu treffen.
5. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammablem Material bestehen. (§ 33 Abs. 1 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen
6. Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens schwerentflammablem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen

7. Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO)
8. Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in den Fluren und im Foyer sind nicht zulässig. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen
9. Tischdecken müssen entweder aus Stoff oder schwerentflammbarem Papier bestehen.
10. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
11. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
12. Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Pyrotechnik und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht zulässig. (§ 35 Abs. 2 VStättVO). Die Verwendung kann ausnahmsweise erlaubt werden; die muss aber bei der Stadt schriftlich beantragt werden.
13. Alle Flucht- und Rettungswege in, aus der und um die Eybtalhalle müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und alle sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen und die dazugehörige Hinweiszeichen müssen ständig frei zugänglich und sichtbar sein.
14. Eingebrachte Veranstaltungstechnik und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17/18 entsprechen.
15. Sind für eine Veranstaltung Stühle, Tische oder andere Aufbauten notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Mieter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die Bestuhlung erfolgt durch die Stadt oder für den Fall, dass es sich beim Mieter um einen Geislinger Verein handelt, in Absprache mit dem Hausmeister durch den Mieter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
16. Der Hausmeister kann kurzfristig entscheiden, ob für die Veranstaltung eine Bodenabdeckung (Schutzboden) notwendig ist.
17. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird
18. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren und KSK-Beiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 9**

### ***Haftung***

1. Der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle stellt die Stadt Geislingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Veranstalter bzw. Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Geislingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Geislingen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Geislingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignisse können Veranstalter, Benutzer oder Besucher von Veranstaltungen gegenüber der Stadt Geislingen keine Schadensersatzansprüche erheben.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Geislingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an der überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.
6. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Geislingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
7. Für Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, ist die Stadt Geislingen nicht verantwortlich.

## **§ 10**

### ***Verstöße gegen die Vertragsbedingungen***

1. Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung hat der Veranstalter bzw. Benutzer auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Geislingen die Halle sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Geislingen die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers durchführen.
2. Der Veranstalter bzw. Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann daher keinen Schadenersatz verlangen.

**§ 9**  
***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -

## Ferienregelungen in der Eybtalhalle

### Weihnachtsferien

- **Veranstaltungen und Hallensport** – die Halle ist geschlossen.
- **Freiflächensport** – Nebenräume der Eybtalhalle (Dusch- und Umkleideräume), die zur Ausübung des Freiflächensport erforderlich sind, dürfen auch in den Ferien benutzt werden.

### Faschingsferien

- **Veranstaltungen und Hallensport** – die Halle ist vom Samstag vor dem Faschingswochenende bis zum Ende der Faschingsferien geschlossen.
- **Freiflächensport** – Nebenräume der Eybtalhalle (Dusch- und Umkleideräume) stehen vom Faschingssamstag bis einschl. Donnerstag nach Aschermittwoch nicht zur Verfügung.

### Osterferien

- **Veranstaltungen und Hallensport** – von Gründonnerstag bis Ostermontag ist die Halle geschlossen.
- **Freiflächensport** – Nebenräume der Eybtalhalle (Dusch- und Umkleideräume), die zur Ausübung des Freiflächensports erforderlich sind, dürfen auch in den Ferien benutzt werden.

### Pfingstferien

- **Veranstaltungen** – die Halle ist für nichtsportliche Veranstaltungen geöffnet.
- **Hallensport** – die Halle ist geschlossen.
- **Freiflächensport** – Nebenräume der Eybtalhalle (Dusch- und Umkleideräume), die zur Ausübung des Freiflächensports erforderlich sind, dürfen auch in den Ferien benutzt werden.

### Sommerferien

- **Veranstaltungen und Hallensport** – die Halle ist geschlossen.
- **Aktive Volleyball-Mannschaft** – die Eybtalhalle wird in den letzten beiden Ferienwochen für das Training der Aktiven-Mannschaften zur Verfügung gestellt.
- **Freiflächensport** – Nebenräume der Eybtalhalle (Dusch- und Umkleideräume), die zur Ausübung des Freiflächensports erforderlich sind, bleiben in der 1. bis 3. Ferienwoche geschlossen. Ab der 4. Ferienwoche stehen die Nebenräume zur Verfügung.

### Herbstferien

- **Veranstaltungen und Hallensport** – die Halle ist geöffnet.
- **Freiflächensport** – Nebenräume der Eybtalhalle (Dusch- und Umkleideräume), die zur Ausübung des Freiflächensports erforderlich sind, dürfen auch in den Ferien benutzt werden.